

**Richtlinien der Gemeinde
Leutenbach
zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten**

In dem Wunsch, gegenüber Einzelpersonen, die sich in beispielhafter Weise um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Gemeinde Leutenbach verdient gemacht haben, öffentliche Anerkennung und Dank zum Ausdruck zu bringen und damit die bereits bisher hervorragende Kultur ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde Leutenbach weiter zu fördern, hat der Gemeinderat am 12. Juli 2001 folgende Richtlinien zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen von Einzelpersonen beschlossen:

1. Ehrenbürgerrecht

- 1.1 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach der Gemeindeordnung. Gemäß § 22 der Gemeindeordnung kann die Gemeinde Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 1.2 Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Stufe der gemeindlichen Ehrungsmöglichkeiten.
- 1.3 Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein besonders gestalteter Ehrenbürgerbrief überreicht. Darüber hinaus ergeben sich für die Gemeinde und für die geehrte Person keine besonderen Rechte und Pflichten.
- 1.4 Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.

2. Ehrennadel

- 2.1 Die Ehrennadel kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich in ganz herausragendem Maße zum Wohle der Gemeinde Leutenbach eingesetzt haben oder sich durch das Vollbringen einer hervorragenden Leistung um das Ansehen der Gemeinde Leutenbach verdient gemacht haben. Sie sollen Bürger der Gemeinde sein.
- 2.2 Der besondere Wert dieser Auszeichnung liegt in der Seltenheit ihrer Verleihung. Es sollen nicht mehr als fünf lebende Persönlichkeiten Träger der Ehrennadel sein.

Bei der Verleihung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

- 2.3 Die Ehrennadel wird aus Gold gefertigt und zeigt das Wappen der Gemeinde Leutenbach. Sie trägt auf der Rückseite das Datum der Verleihung sowie den Namen des Geehrten.

3. Bürgermedaille

- 3.1 Die Bürgermedaille kann verliehen werden zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste auf kommunalpolitischem, sozialem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet zum Wohl der Gemeinde Leutenbach und ihrer Bürger erworben haben.
- 3.2 Die Bürgermedaille kann ebenfalls an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch eine beispielhafte Einzelleistung zum Wohle der Gemeinde Leutenbach ausgezeichnet oder sich dadurch um das Ansehen der Gemeinde Leutenbach verdient gemacht haben.
- 3.3 Der Besitz des Bürgerrechts der Gemeinde Leutenbach ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.
- 3.4 Die Medaille wird aus Silber gefertigt und hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite jeweils eine reliefartige Ansicht aus den drei Wohnbezirken Leutenbach, Nellmersbach und Weiler zum Stein sowie den Schriftzug "Bürgermedaille der Gemeinde Leutenbach". Auf der Rückseite sind über dem Gemeindewappen der Schriftzug "Für besondere Verdienste", der Name des Geehrten sowie das Jahr der Verleihung aufgeführt.
- 3.5 Insgesamt sollen nicht mehr als drei Medaillen pro Jahr verliehen werden.

4. Vorschlagswesen

- 4.1 Vorschläge zur Verleihung können eingebracht werden:

Ehrenbürgerrecht: Vom Ältestenrat

Ehrennadel: Vom Ältestenrat und vom Bürgermeister

Bürgermedaille: Aus der Mitte des Gemeinderat oder durch Dritte über den Bürgermeister.

Sie sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Bürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

- 4.2 Der Gemeinderat entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der jeweiligen Ehrung. Die Vorlagen sind vertraulich zu behandeln.
- 4.3 Die Beschlußfassung erfolgt gemäß § 37 GemO. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Gemeinderats.
Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats.

5. Verleihung

- 5.1 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Ehrennadel und der Bürgermedaille wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde mit Wappenprägung ausgestellt.
Darauf aufgeführt sind der Name des Geehrten, der Verleihungsgrund und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses.
- 5.2 Die Verleihung soll in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen. Dies geschieht in der Regel im Rahmen eines jährlichen Bürgerempfangs.
- 5.3 Mit ihrer Aushändigung werden Ehrennadel und Bürgermedaille Eigentum der geehrten Persönlichkeit. Sie verbleibt nach dem Tode bei den Erben. Jedoch ist allein der Geehrte zum Tragen der Ehrennadel berechtigt.

6. Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschuß mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderats widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind Ehrennadel bzw. Bürgermedaille sowie Verleihungsurkunde zurückzugeben.

Leutenbach, 2001

Jürgen Kiesel
Bürgermeister